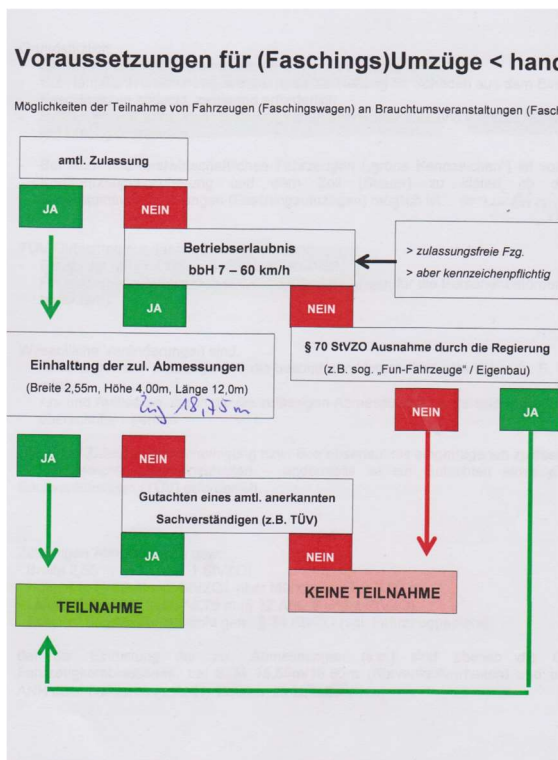


# Folgende Grafik zeigt die Möglichkeiten der Teilnahme von Fahrzeugen (Faschingswägen) am Faschingsumzug:



## **1. Maschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis**

Hier ist in jedem Fall ein TÜV-Gutachten zu erstellen, welches vorab an die folgende E-Mail Adresse [rostchristian@yahoo.de](mailto:rostchristian@yahoo.de) zu senden ist.

## **2. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger**

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

**a**, durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder

**b**, die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder

**c**, wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll

### **Hinweis:**

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass

**a**, an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden oder

**b**, für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (s. Merkblatt TÜV Punkt 2.5)

**In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV-SÜD) einzuholen!**